

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1554

Genehmigung des Leitfadens des Departements des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Sportfonds

1. Erwägungen

Am 1. Januar 2025 sind die Anpassungen der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV; BGS 837.536.2) im Bereich Sport und der dazugehörige Leitfaden (vgl. RRB Nr. 2025/463 vom 25. März 2025) in Kraft getreten. Gestützt auf die im ersten Halbjahr 2025 gemachten Erfahrungen bei der Bearbeitung von Sportfonds-Gesuchen ist der Leitfaden in einzelnen Bereichen leicht zu überarbeiten. Von der Überarbeitung sind folgende Kapitel betroffen:

- **Teilnahme- und Erfolgsbeiträge (§ 9 SLFV):** Sportlerinnen und Sportlern kann ein Erfolgsbeitrag zugesprochen werden, wenn sie sich für bedeutende internationale Grossanlässe qualifiziert (Selektion) oder daran teilgenommen haben. Neu soll Sportlerinnen und Sportlern bei Team- bzw. Mannschaftswertungen nur 50 % des Erfolgsbeitrags angerechnet werden, da die Leistung pro Sportlerin bzw. Sportler lediglich anteilig am Gesamtergebnis des Teams bzw. der Mannschaft gewertet wird.
- **Unterstützungsbeiträge (§ 10 SLFV):** Für Elite- und Nachwuchssportlerinnen und -sportler mit geringen Auslagen (unter Fr. 5'000.00) fällt die Unterstützung derzeit zu hoch aus, die Berechnungsgrundlage wird deshalb um eine zusätzliche Abstufung («bis Fr. 5000») ergänzt.
- **Beiträge an Sportverbände (§ 11 SLFV):** Es wird präzisiert, dass Beiträge an Aus- und Weiterbildungen an sportartspezifische Aus- und Weiterbildungen von Swiss Olympic oder Verbänden geleistet werden können, wobei gewisse Aus- und Weiterbildungen beispielhaft aufgezählt werden. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass Beiträge an nationale Verbände ausgeschlossen sind. Die Beiträge an Verbandsaktivitäten werden stärker auf die Nachwuchsförderung ausgerichtet.
- **Beiträge an Sportvereine (§ 13 SLFV):** Es wird ergänzt, dass nur die in den Statuten aufgeführten Mitgliederkategorien beitragsberechtigt sind.
- **Beiträge an Miete und Unterhalt der Sportinfrastruktur (§ 16 SLFV):** Es wird präzisiert, dass Beiträge an Betriebskosten der Sportinfrastruktur ausgeschlossen sind.
- **Beiträge an Sportanlagen und -bauten (§ 17 SLFV):** Es wird konkretisiert, welche Bauvorhaben als Sportanlagen einzustufen sind.
- **Beiträge an die Durchführung von Sportanlässen (§ 19 SLFV):** Für Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden und/oder mit geringen Auslagen (unter Fr. 5'000.00) wird eine zusätzliche Abstufung vorgesehen. Zudem wird der Zusatzbeitrag für die Durchführung von sauberen Sportveranstaltungen leicht gekürzt.

Der überarbeitete Leitfaden ist vom Regierungsrat zu genehmigen und per 1. Oktober 2025 in Kraft zu setzen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Leitfaden des Departements des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Sportfonds (Stand: Oktober 2025) wird beschlossen.
- 2.2 Der Leitfaden tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft.
- 2.3 Der Leitfaden wird auf der Internetseite des Departements des Innern veröffentlicht.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Leitfaden zur Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Sportfonds

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Swisslos-Fonds
Amt für Kultur und Sport; Kantonale Sportfachstelle
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle